



Satzung

Musikverein „Lyra“ Eggenstein e.V.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 11. Mai 1924 gegründete Verein führt den Namen „Musikverein Lyra Eggenstein e.V.“
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe unter VR 49 eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Eggenstein-Leopoldshafen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volks- und Blasmusik.
Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
Aus- und Weiterbildung von Musikern, sowie der gezielten Förderung der Jungmusikerausbildung.
Musikalische Aufführungen und Auftritte, auch bei kulturellen Anlässen, kirchlicher, sozialer und weltlicher Art.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen, der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat, oder alternativ einer von der Auflösungsversammlung zu bestimmenden, als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zufallen.
Die Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
-aktiven Mitglieder (Musiker u. Jungmusiker)
-passive Mitglieder
-fördernde Mitglieder
-Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die im Verein musizieren. Aktives Mitglied ist auch, wer von der Mitgliederversammlung in die Vorstandschaft des Vereins gewählt wird.
- (3) Passive Mitglieder sind natürliche Personen über dem 18. Lebensjahr.
- (4) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell oder materiell fördern.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und nach Maßgabe der Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

§ 5 Mitglieder der Bläserjugend des Vereins

- (1) Die Bläserjugend des Vereins ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Musikvereins.
- (2) Aufgaben, Zweck und Organisation der Bläserjugend des Vereins sind in einer gesonderten Satzung (Jugendordnung) festzulegen, die von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt wird.
- (3) Die Jugendordnung sichert der Bläserjugend des Vereins, Selbstständigkeit in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu.
- (4) Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der Bläserjugend des Vereins beschließen die Organe der Bläserjugend. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt sich jederzeit über die Geschäftsführung der Bläserjugend zu unterrichten.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht:
Nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse zu beachten und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge jeweils kalenderjährlich zu bezahlen.
- (2) Aktive Mitglieder sind weiter verpflichtet an den festgesetzten Proben, Auftritten und Veranstaltungen teilzunehmen und die vom Verein überlassenen Instrumente und Geräte verantwortungsvoll zu behandeln.

§ 8 Ehrungen

Die Ehrungen der passiven und aktiven Mitglieder erfolgt nach der separat erstellten **Ehrenordnung**.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, durch den Beschluß der Vorstandschaft und durch Entrichtung des 1. Jahresbeitrages.
- (2) Die Beitrittserklärung muss den Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung und Unterschrift enthalten. Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Beitrittserklärung kann durch die Vorstandschaft abgelehnt werden. Diese Entscheidung bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - Mit dem Tod des Mitglieds;
 - Durch freiwilligen Austritt;
 - Durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig und dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Ausgeschlossen werden kann durch Beschluß der Vorstandschaft, wer das Ansehen des Vereins schädigt und seinen Interessen zuwider handelt, oder, wer die mit dieser Satzung eingegangene Verpflichtung nicht einhält.
4. Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft kann das betreffende Mitglied Widerspruch einlegen und eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.
5. Der Widerspruch ist binnen eines Monats, nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft;
- die Mitgliederversammlung.

1. Vorstand
2. Vorstand
3. Vorstand
1. Kassier

Marc Mehler
Sascha Finkbohner
Katrin Bon nal
Andreas Winkler

0721 7818160
0721 709845
0721 3545644
0721 781264

Bankkonto: Spar-und Kreditbank Hardt e.G.
Eggenstein, BLZ 660 621 38
Konto Nr. 8397 / Jugend 3603
SteuerNr. 34002/60451

§ 12 Vorstandschaft

1. Der Vorstandschaft gehören an:
 - der 1.Vorsitzende;
 - der 2.Vorsitzende;
 - der 3. Vorsitzende
 - der Schriftführer;
 - der Kassier;
 - der Vorsitzende der Bläserjugend im Verein;
 - der Jugendleiter
 - der stellvertretende Jugendleiter
 - 10 Beiräte (deren Aufgabengebiet bestimmt die Geschäftsordnung)
2. Mitglieder der Vorstandschaft können alle aktiven und passiven Mitglieder, nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, sowie alle Ehrenmitglieder werden.
3. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Vorstand im Sinne des §26 BGB (Gesetzlicher Vertreter des Vereins) sind der 1.Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2.Vorsitzende und der 3. Vorsitzende, nur im Verhinderungsfall den 1.Vorsitzenden. Wird das Amt des 3. Vorsitzenden nicht besetzt, werden die Aufgaben des 3. Vorsitzenden über die Geschäftsordnung von dem 1. u. 2. Vorsitzenden wahrgenommen.
6. Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50% Ihrer Mitglieder. Sie fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll vom Schriftführer oder einem Stellvertreter zu führen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfasst die Gesamtheit der Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im 1. Quartal stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn
 - die Vorstandschaft es beschließt;
 - 25 % der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen dies schriftlich bei der Vorstandschaft beantragen.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1.Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung ist im örtlichen Amtsblatt bekannt zu geben.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vorher schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden.
6. Jede ordnungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung ist unbeachtlich der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

1. Vorstand
2. Vorstand
3. Vorstand
1. Kassier

Marc Mehler
Sascha Finkbohner
Katrjn Bon nal
Andreas Winkler

0721 7818160
0721 709845
0721 3545644
0721 781264

Bankkonto: Spar-und Kreditbank Hardt e.G.
Eggenstein, BLZ 660 621 38
Konto Nr. 8397 / Jugend 3603
SteuerNr. 34002/60451

7. In der Mitgliederversammlung sind alle aktiven und passiven Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt, sowie alle Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, juristische Personen (als fördernde Mitglieder) üben das Stimmrecht durch eine dem 1. Vorsitzenden zu benennende Person aus.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
9. Bei Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Wahlleiter einen 2. Wahlgang durchzuführen. Nach erfolglosem 2. Wahlgang entscheidet das Los.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer (Protokollführer) oder einem Stellvertreter zu erstellen ist und von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft;
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
- Beschlußfassung über die Entlastung der Vorstandschaft;
- Wahl eines Wahlleiters;
- Wahl der Vorstandschaft;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Bestätigung des von der Musikerversammlung direkt gewählten Musikervorstandes (3. Vorsitzender);
- Beschlußfassung über Änderung der Satzung;
- Beschlußfassung über Änderung bzw. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliederaus-schließungsbeschlüsse;
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- Beschluß über die Anträge

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie dürfen der Vorstandschaft nicht angehören.

Dies geschieht in der Weise, dass alljährlich 1 Mitglied gewählt wird, so dass sich jeweils eine andere Zusammensetzung ergibt.

Die Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und bei Erforderlichkeit auch vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen. Sie haben der Versammlung hierüber Bericht zu erstatten. Die Entlastung der Vorstandschaft kann erst nach dieser Berichterstattung beschlossen werden.

§ 16 Vereinsordnungen

1. Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen beschließen bzw. bestätigen, die außerhalb der Satzung bestimmt sind. Hierzu gehören die:
2. **Beitragsordnung**
Die Beitragsordnung enthält Bestimmungen über Beitragspflichten, Beitragshöhe, Zahlungsweise u.a.
3. **Jugendordnung**
In der Jugendordnung sind die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Bläserjugend im Verein festgelegt.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen zur rechtswirksamen Beschlußfassung einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung muss der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ aufgeführt sein.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur rechtswirksamen Beschlußfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **12.März 2003** beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe rechtswirksam.
(Sie tritt an Stelle der Ur-Satzung vom 29.Januar 1925, Band XII OZ 24 und ff, mit letzter Änderung vom 15.März 2001)

Eggenstein-Leopoldshafen, den 12.März 2003
Unterschriften:

.....
(1.Vorsitzender)

.....
(2.Vorsitzender)

.....
(3.Vorsitzender)

.....
(1.Musikervorstand)

.....
(Kassier)